

# **Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**Diözesanverband München e.V.**

## **Satzung**





## Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz des Vereins .....	3
2. Zweck .....	3
3. Mitgliedschaft .....	3
3.1 Aktive Mitglieder: .....	3
3.2 Fördernde Mitglieder: .....	4
3.3 Sonstiges Mitgliedschaft.....	4
4. Organe .....	4
5. Vorstand .....	4
6. Mitgliederversammlung .....	5
6.1 Mitglieder der Versammlung sind: .....	5
6.2 Aufgaben .....	5
6.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	6
7. Satzungsänderung und Auflösung.....	6
8. Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	6

## 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg-Diözesanverband München“ mit dem Zusatz „e.V.“ ( PSG-München e.V.). Sein Sitz ist München.

## 2. Zweck

- (1) Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken der Jugendhilfe.  
Er fördert die pädagogischen Aufgaben innerhalb der „Pfadfinderinnenschaft St. Georg“ (PSG) in der Erzdiözese München und Freising, wie z.B. Jugendgruppenstunden, Freizeitfahrten, Schulungskurse und Fortbildungen für Leiter\*innen, offene Angebote,....  
Der Verein beschafft und verwaltet die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel, Einrichtungen, Sachwerte und sonstige Veröffentlichungen der PSG München und Freising.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§1 und §2), wie sie von der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) in der Erzdiözese München und Freising wahrgenommen wird.
- (3) Der Verein ist darüber hinaus Rechtsträger der Diözesanstelle, der Diözesaneinrichtungen und Diözesanveranstaltungen der PSG in der Erzdiözese München und Freising, jedoch nicht für die Einrichtungen und Veranstaltungen der PSG-Stämme in der Diözese München Freising.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Jugendbildung, Jugendfürsorge und Jugenderholung.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Für den Verein gelten die Ordnungen zu Prävention und Intervention in Fällen von sexualisierter Gewalt des Erzbistum München und Freising entsprechend.

## 3. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

### 3.1 Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede der PSG nahestehende, volljährige Person werden. Sie sind stimmberechtigt mit je einer Stimme.

- (2) Kraft ihres Amtes sind aktive Mitglieder: Die Diözesanvorsitzenden, Diözesankurat\*in und Diözesan-Referent\*innen.
- (3) Von den aktiven Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

### 3.2 Fördernde Mitglieder

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Über die Mindesthöhe dieses Beitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über schriftliche Anträge auf Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber oder durch den Tod. Eine Frist ist nicht erforderlich.
- (5) Der Vorstand kann ein gewähltes Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen.

### 3.3 Sonstige Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder haften in keinem Fall mit ihrem Vermögen

## 4. Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## 5. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (dem engen Vorstand), und einem\*einer Beisitzer\*in (dem erweiterten Vorstand).
- (2) Der Verein wird durch die zwei Vorsitzenden des Vorstandes jeweils allein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.  
Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes der PSG München Freising ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträger.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nur angemessenen Ersatz ihrer nachgewiesenen Reisekosten oder sonstige Aufwendungen im Sinne des Vereins.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten ohne Stimmberechtigung hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn er durch eine der Vorsitzenden oder im Fall ihrer Verhinderung durch die Beisitzerin mindestens eine Woche vorher zur Sitzung eingeladen wurde. Eine einwöchige Ladungsfrist ist nicht erforderlich, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zur Sitzung erscheinen und auf eine Beanstandung der Nichteinhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## 6. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins.  
Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

### 6.1 Mitglieder der Versammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung des Vereins ist jedes Mitglied.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied mit je einer Stimme. Stimmübertragung ist nur schriftlich zulässig.

### 6.2 Aufgaben

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) die Entgegennahme der geprüften Jahresabrechnung
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres
- e) die Wahl des Vorstandes und evtl. Ausschüsse, sowie zweier Rechnungsprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

- f) die Beschlussfassung über Anträge
- g) den Ausschluss von Mitgliedern nach deren Anhörung
- h) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

### 6.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des wesentlichen Inhalts der gestellten Anträge mindestens vier Wochen vor den festgesetzten Sitzungstermin verschickt.
- (2) Über die Aufnahme von Anträgen, die nicht mit der Tagesordnung den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt wurden, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 45% der aktiven Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (6) Über die Sitzung einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einer der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### 7. Satzungsänderung und Auflösung

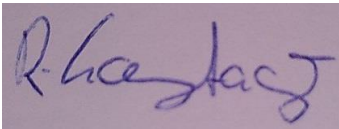
- (1) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt wurden. Im Übrigen ist zu einer Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins oder die Auflösung die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich, wobei bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mindestens  $\frac{1}{3}$  der aktiven Mitglieder anwesend sein muss.  
Reicht bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins die Zahl der erscheinenden aktiven Mitglieder nicht aus, so kann unter Einhaltung der Einladungsfrist und -form eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erscheinenden aktiven Mitglieder beschließen kann.

### 8. Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. oder an die Stiftung Pfadfinderinnen, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04 AO) zu.

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München gültig.

1. Änderung aufgrund der Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2023 verabschiedet.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Gastager', is written on a light purple rectangular background.

Rosa Gastager  
e.V. Vorsitzende